

Relevanzprüfung zur überschlägigen Ermittlung erheblicher Umweltbelange für die frühzeitige Beteiligung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederkrüchten plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nie-133 „Kantstraße/Hochstraße“ auf einer ca. 2,2 ha großen Freifläche östlich der Ortschaft Niederkrüchten. Ziel ist die Neuerrichtung einer Kindertagesstätte, eines Altenwohnheims und räumlich untergeordnet von zusätzlichen Wohnbauflächen.

Da sich die Vorhabenfläche (nachfolgend: Plangebiet) bisher trotz der erfolgenden Siedlungsrandarrondierung im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB befindet, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante bauliche Entwicklung über die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans (BP) geschaffen werden. Im Parallelverfahren erfolgt die 69. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), welche die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf, eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung "Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung" und weiterer Wohnbauflächen im Süden und Norden vorsieht.

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB ist im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens grundsätzlich eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungs- und Verfahrensstand ermittelt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Wenngleich die Erarbeitung des Umweltberichtes formell erst zur Offenlage erfolgen muss, sollen die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorliegend bereits für die frühzeitige Beteiligung überschlägig geprüft werden, um möglicherweise entgegenstehende Belange so früh wie möglich im Planungsprozess zu berücksichtigen und den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Anregung und Erörterung des Untersuchungsumfangs und zur Bereitstellung weiterführender Umweltinformationen zu geben.

Der inhaltliche Prüfraum orientiert sich hierbei an den Schutzgütern gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Belangen des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Formell werden jedoch aufgrund des frühen Planungsstandes für die frühzeitige Beteiligung noch nicht alle Aspekte behandelt, die gemäß Anlage 1 BauGB Bestandteil eines Umweltberichtes sind.

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Es befinden sich keine Wohnnutzungen im Plangebiet, die unmittelbar durch die Planaufstellung betroffen sein können. Durch die Planung werden zusätzliche Bereiche mit Wohnfunktionen geschaffen. Unmittelbar westlich angrenzend befinden sich bestehende Wohngrundstücke am Brempter Weg und entlang der Hochstraße sowie ein Nahversorger und ein Autohaus.

Mögliche Störwirkungen auf angrenzende Wohngebiete, z.B. durch bauzeitlichen, verkehrlichen oder gewerblichen Lärm, werden für das Planungsvorhaben fachgutachterlich untersucht. Eine besondere Anfälligkeit oder vorhabenbedingte Relevanz für weitere Immissionen wie Luftverschmutzung, Licht, Verschattung, Gerüche, Erschütterungen oder elektromagnetische Felder ist derzeit nicht ersichtlich. Das Vorhaben entfaltet zudem absehbar keine störfallrechtliche Relevanz, da es sich nicht im Einwirkungsbereich anderer Störfallbetriebe befindet und auch vorhabenbedingt keine derartigen Betriebe angesiedelt werden sollen.

Relevanzprüfung zur überschlägigen Ermittlung erheblicher Umweltbelange für die frühzeitige Beteiligung

Das Plangebiet weist im Bestand absehbar keine besondere Bedeutung für die wohnungsbezogene Naherholung auf. Die vorhandenen Wegebeziehungen am Siedlungsrand können durch die ortsansässige Bevölkerung derzeit bereits genutzt werden und bleiben im Zuge der Planung aufrechterhalten.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets wird durch die Neuanlage eines Kreisverkehrs an der Hochstraße gewährleistet, wodurch der bestehende Wirtschaftsweg zur Kantstraße hin ausgebaut wird. Zudem werden Acker- und Wegeflächen (Lütterbachstraße) südlich der Hochstraße in den Geltungsbereich einbezogen.

Konzepte zur Beseitigung von Niederschlagswasser und Abwasser werden im weiteren Verfahren fachgutachterlich ausgearbeitet. Derzeit ist abzusehen, dass die örtlichen Untergrundverhältnisse aufgrund ihrer Bodeneigenschaften eine Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser nicht ohne weiteres zulassen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt einschl. besonderer Artenschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb des Deutsch-Niederländischen Naturparks Maas-Schwalm-Nette und im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans „Grenzwald / Schwalm“ des Kreises Viersen¹. Für das Plangebiet sind jedoch keine verbindlichen Festsetzungen vorgesehen.

Aufgrund der geringen Entfernung von <300 m müssen jedoch vorhabenbedingte Fernwirkungen auf östlich gelegene Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ und Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“) im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden. Aufgrund einer Ersteinschätzung kann dies durch übliche planerische Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich gewährleistet werden, die im weiteren Verfahren zu konkretisieren sind. Das FFH-Gebiet überschneidet sich in der näheren Umgebung mit diversen weiteren Schutzgebietskategorien. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Fernwirkungen deckt daher auch mögliche Störwirkungen auf das Naturschutzgebiet „Raderveekes Bruch und Lüttelforster Bruch“ und die gesetzlich geschützten Biotope (Röhricht nördlich B230, Auwald südlich B230 und Weidengebüsch westlich Raderberg) ab.

Weitere Schutzgebiete oder schutzwürdige Bereiche sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist als Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im weiteren Planverfahren in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag abzuhandeln. Aufgrund mehrerer durchgeführter Ortsbesichtigungen im August 2022 und März 2023 befinden sich im Plangebiet keine Biotoptypen, die naturschutzrechtlich als nicht ausgleichbar einzustufen sind.

Um abschätzen zu können, ob mit dem Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden können, ist im weiteren Verfahren zudem eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchzuführen. Auf Grundlage einer ersten Datenrecherche im Fundortkataster des LANUV² sind für das Plangebiet und das unmittelbare Umfeld bisher keine konkreten Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten bekannt. Trotz der im Plangebiet vorhandenen Nutzung als Ackerfläche sind Brutvorkommen

¹ Festsetzungskarte Süd, Entwurf: Stand 2020

² LANUV NRW (2023) abrufbar unter: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (10.01.2023)

Relevanzprüfung zur überschlägigen Ermittlung erheblicher Umweltbelange für die frühzeitige Beteiligung

planungsrelevanter Offenlandarten (wie z.B. Feldlerche, Rebhuhn oder Wachtel) unwahrscheinlich und wurden auch im Zuge der Ortsbegehungen nicht angetroffen. Durch angrenzende Strukturen wie Feldgehölze, Waldrand, Straße und Siedlung wird eine sog. Horizontalverschattung ausgelöst, wodurch die Lebensraumbedingungen für Offenlandarten deutlich eingeschränkt werden. Ein Vorkommen nahrungssuchender gehölbewohnender Vogelarten oder Fledermäuse ist hingegen nicht auszuschließen. Die Eignung als Fortpflanzungslebensraum für planungsrelevante Fledermaus-, Amphibien und Reptilienarten wird aufgrund der örtlichen Habitatbedingungen jedoch als gering eingeschätzt.

Grundsätzlich ist somit davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Konflikte für potenziell vorkommende Arten durch geeignete Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden können, so dass etwaige Vorkommen einer Planung nicht entgegenstehen werden.

Fläche, Boden und Wasser

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet bisher weitgehend als Wohnbaufläche und gemischte Baufläche und im östlichen Randbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Eine siedlungsräumliche Inanspruchnahme ist daher bereits für weite Teile des Plangebiets planungsrechtlich legitimiert, so dass es nur zu einer geringfügigen zusätzlichen Inanspruchnahme von Freiflächen kommt. Die 69. FNP-Änderung dient daher weitestgehend der planerischen Konkretisierung der städtebaulichen Ziele.

Innerhalb und im Umfeld des Plangebiets sind gemäß Bodenkarte NRW überwiegend Humusbraunerden aus Löss-Sand über Terrassenablagerung mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion vorhanden, die nach den Kriterien des Geologischen Dienstes NRW als schutzwürdig einzustufen und im Zuge der Eingriffsregelung mit Blick auf ihre Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts weiterführend zu betrachten sind.

Planungsbedingt sind derzeit absehbar keine negativen Auswirkungen auf Oberflächengewässer oder das Grundwasser zu erwarten. Die Böden im Plangebiet sind zur Versickerung ungeeignet (Wasserleitfähigkeit bis 43 cm/d, nicht staunass), daher wird das anfallende Niederschlagswasser voraussichtlich abgeleitet werden müssen (Konkretisierung durch Entwässerungsplanung im weiteren Verfahren).

Überschwemmungsgebiete oder andere wasserrechtlich relevante Schutzgebiete mit Retentionsfunktion sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt in der geplanten Wasserschutzzone 3A Niederkrüchten, die Schutzziele sind daher ggf. im weiteren Verfahren zu beachten, dürften sich aber weitestgehend auf den Baubetrieb beschränken (z.B. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), jedoch keine wesentlichen Einschränkungen für die zukünftige Gebietsnutzung entfalten.

In der Starkregenhinweiskarte für NRW sind für extreme Niederschlagsereignisse nördlich entlang der Hochstraße Wassertiefen von 0,1-0,5 m prognostiziert. Dies ist bei der Planung zu beachten, stellt absehbar jedoch ebenfalls keine wesentlichen Einschränkungen für die Gebietsentwicklung dar.

Relevanzprüfung zur überschlägigen Ermittlung erheblicher Umweltbelange für die frühzeitige Beteiligung

Klima und Luft

Die Luftqualität im Plangebiet und seinem näheren Umfeld wird maßgeblich durch die vorhandenen Freiflächen und Vegetationsbestände sowie die angrenzenden Verkehrswege bestimmt. Insbesondere die östlich gelegenen Waldflächen haben eine besondere Funktion für die Luftreinhaltung, da hier Schadstoffe gefiltert und gebunden werden können.

Das gesamte Plangebiet stellt sich als zusammenhängende Offenlandfläche dar, die grundsätzlich für die Entstehung von Kaltluft geeignet ist, jedoch keinen funktionalen Zusammenhang mit den westlich angrenzenden Wohnstandorten hat, da das örtliche Oberflächengefälle vom Ortsrand weg in Richtung Nordosten weist und zudem keine übergeordneten Kaltluftleitbahnen bestehen.

Die Umsetzung der Planung führt zum Verlust klimawirksamer Freiflächen und zu einer Veränderung des Temperaturhaushaltes auf den nunmehr versiegelten, teilversiegelten und bebauten Flächen. Veränderungen des Lokalklimas sind hierbei jedoch auf die Flächen selbst begrenzt. Die Wirkungen der geplanten Bebauung und Versiegelung treffen auf ein Planungsumfeld, dessen Lokalklima zumindest in westlicher Richtung durch siedlungsbezogene Flächennutzungen und Bebauungen bereits deutlich geprägt und vorbelastet ist. Durch grünordnerische Maßnahmen und Abstände zwischen den Baukörpern können negative klimatische Effekte im Plangebiet (z.B. Erwärmung von bebauten Oberflächen oder Barrierewirkungen für Luftströme) reduziert werden.

Für die zukünftige Energieversorgung wird derzeit das Potenzial für Erdwärmenutzung (Geothermie) untersucht. Hierzu sollen Flächen im Plangebiet vorgehalten werden. Zudem besteht auf geplanten Flachdächern grundsätzlich ein hohes Potenzial für die Nutzung von Photovoltaik. Entsprechende Maßnahmen sind auf der nachgelagerten Planungsebene zu konkretisieren.

Landschaft

Das örtliche Landschaftsbild wird überwiegend durch die Bebauung der angrenzenden Ortschaft und die landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung weisen nur wenige für das Landschaftsbild bedeutsame Bestandteile auf. Diese umfassen insbesondere vorhandene Alleebäume entlang der Hochstraße und die südöstlich des Plangebietes gelegenen Waldbestände. Im Umfeld dienen die randlichen Waldflächen des FFH-Gebiets der Prägung und Strukturierung des Landschaftsbildes. Wenngleich das Plangebiet an einen naturräumlich hochwertigen Landschaftsraum angrenzt, wird ein freier Blick auf die Landschaft weitestgehend unterbunden, da das Plangebiet aufgrund der Ortsrandlage und vorhandener Gehölzflächen im Umfeld visuell abgeschirmt wird. Der Landschaftsraum wird zudem durch die Hochstraße visuell zerschnitten.

Die Hauptsichtachse wird sich zukünftig auf kurze Distanz, ab den Waldflächen des FFH-Gebiets, von Osten über die Hochstraße ergeben. Durch die Dimensionen insbesondere des geplanten Baukörpers der Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung wird die Erscheinung des Ortsrandes im Landschaftsbild eine Veränderung erhalten, die sich durch eine randliche Eingrünung zwar mindern, jedoch voraussichtlich nicht vollständig unterbinden lässt. Daher sollte am Ostrand des Plangebietes eine möglichst wirkungsvolle randliche Eingrünung angestrebt werden, die im weiteren Planverfahren zu konkretisieren ist.

Relevanzprüfung zur überschlägigen Ermittlung erheblicher Umweltbelange für die frühzeitige Beteiligung

Das Plangebiet unterliegt keinen landschaftsplanerischen Festsetzungen. Das Landschaftsschutzgebiet „Schwalmtal“ beginnt ca. 100 m östlich des Plangebiets und entfaltet keine Einschränkungen für das Planvorhaben.

Im näheren Siedlungsumfeld bestehen bedeutsame landschaftsbezogene Naherholungsräume (insb. entlang der Schwalm bzw. im Radeveekes Bruch und Lüttelforster Bruch), die jedoch absehbar keine relevanten Funktionsbeziehungen zum Plangebiet aufweisen. Der das Plangebiet in Nordost-Südwest-Richtung querende Wirtschaftsweg (Kantstraße) sowie der Geh- und Radweg entlang der Hochstraße machen die Landschaft erlebbar, jedoch ist diese im betreffenden Bereich weder unberührte Landschaft noch lärmarmen Erholungsraum und insofern nicht als besonders schutzwürdig einzustufen.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung sind keine Baudenkmäler vorhanden, die vorhabenbedingt beeinträchtigt werden können. Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich in ca. 250 m Entfernung (Hochstraße 68), visuelle Störwirkungen werden daher als unwahrscheinlich eingeschätzt.

Zu möglichen Bodendenkmälern liegen bisher keine Erkenntnisse vor, diese können jedoch aufgrund der weitestgehend natürlichen Bodennutzung nicht ausgeschlossen werden und sind daher im weiteren Verfahren vertiefend zu prüfen.

Das Plangebiet liegt in keinem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Landes- oder Regionalplanung.

Gemäß bisheriger FNP-Darstellung liegt nördlich querend im Plangebiet eine 25 kV-Leitung. Hinsichtlich weiterer planungsrelevanter Sachgüter liegen bisher keine Erkenntnisse vor. Diese sind im weiteren Verfahren noch vertiefend zu prüfen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Von der Planung gehen Wirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild aus, die einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG verursachen und somit Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen hervorrufen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 BauGB).

Zum Zweck der Umweltvorsorge und aufgrund des sogenannten Vermeidungsgebotes gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs vorrangig zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder auf andere Weise zu kompensieren.

Die mit dem Bauvorhaben einhergehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind im weiteren Verfahren in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag bzw. als Teil des Umweltberichtes zu ermitteln und zu bewerten. Die eingriffsrelevanten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sind im vorliegenden Fall insbesondere auf die zukünftige Inanspruchnahme, Überbauung und Versiegelung von bisher weitestgehend unversiegelten Grundflächen zurückzuführen.

Relevanzprüfung zur überschlägigen Ermittlung erheblicher Umweltbelange für die frühzeitige Beteiligung

Im weiteren Verfahren sind daher die wesentlichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu bewerten. Das Planungsziel sollte nach derzeitiger Einschätzung vorrangig darauf abzielen, durch eine innere Durchgrünung und randliche Gestaltung durch Hecken- und Gehölzstrukturen den entstehenden Eingriff in den Naturhaushalt und die Wirkungen auf das Landschaftsbild weitest möglich zu mindern und innerhalb des Plangebiets auszugleichen. Das verbleibende Kompensationsdefizit soll voraussichtlich über das städtische Ökokonto „Ersatzforstfläche Boscherhausen“ ausgeglichen werden.

Fazit

Nach dem derzeitigen Planungsstand sind keine Umweltbelange erkennbar, die der Umsetzung des Planvorhabens entgegenstehen.

Bestehende Wohnfunktionen und die Gesundheit der Anwohner werden absehbar nicht negativ beeinträchtigt. Mögliche immissionstechnische Störwirkungen (insb. durch gewerblichen und verkehrsbedingten Lärm) sind noch weiterführend gutachterlich zu untersuchen. Im Bedarfsfall sind hier geeignete Schutzmaßnahmen planerisch vorzusehen.

Aufgrund der geringen Entfernung (< 300 m) müssen und können vorhabenbedingte Fernwirkungen auf die östlich gelegenen Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiet) durch eine FFH-Vorprüfung voraussichtlich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, die neben der Tier- und Pflanzenwelt auch die Funktionen für schützenswerte Böden und das Klima berücksichtigen.

Die hydrologischen Themen (Entwässerung/Versickerung, Lage in einer geplanten Wasserschutzzone 3A sowie Anfälligkeit für extreme Niederschlagsereignisse) müssen noch weiterführend fachgutachterlich untersucht und planerisch optimiert werden, stellen aber nach derzeitiger Einschätzung voraussichtlich keine erheblichen Umweltbelange dar, die bei der planerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen ist.

Aufgestellt:

Erfstadt-Lechenich den 14.08.2023

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Anlage

Relevanzprüfung – Steckbrief mit Abbildungen und Fotodokumentation

Relevanzprüfung zur überschlägigen Ermittlung erheblicher Umweltbelange

Schutzgut / Prüfkriterium	Relevanzprüfung mögl. Betroffenheit			Informationsquellen	Weitere Anmerkungen
	ja	ggf.	nein		
MENSCHEN (insb. menschliche Gesundheit)					
➤ Siedlungs- und Wohnbauflächen		X		Regionalplan, Flächennutzungsplan, Ortsbegehung	Wohngebiet unmittelbar westlich angrenzend, mögliche Störwirkungen durch Baubetrieb
➤ Wohnungsnahe Freizeit- und Erholungsbereiche			X	Flächennutzungsplan, Ortsbegehung	Kein lärmarmen Erholungsraum, geringe Bedeutung für die Naherholung
➤ Lärmbelastung, Lärmaktions-/ Lärminderungsplanung	X			Umgebungslärmkartierung NRW, BezReg Köln	Kein erheblich vorbelasteter Raum (Wohnumfeld), Entfernung zur Autobahn ca. 450 m, mögliche Störwirkungen durch gewerblichen Lärm sind gutachterlich zu untersuchen (Abb. 2)
➤ Luftverschmutzung			X	LANUV, LUQS	Voraussichtlich keine besondere Empfindlichkeit
➤ Licht / Verschattung			X		Voraussichtlich keine besondere Empfindlichkeit, Störwirkungen auf angrenzende Wohnbebauung zu vermeiden
➤ Geruchsbelastung			X	LANUV	Voraussichtlich keine besondere Empfindlichkeit
➤ Erschütterungen			X		Voraussichtlich keine besondere Empfindlichkeit
➤ Elektromagnetische Felder			X		Voraussichtlich keine besondere Empfindlichkeit
➤ Verkehrsbelastung		X		<i>Fachgutachten</i>	Verkehrsplanung wird erstellt
➤ Abfälle (betriebsbedingt)			X		Voraussichtlich keine besondere Empfindlichkeit
➤ Störfallrisiko (Seveso-RL) / Katastrophenschutz			X	Kabas, LANUV	Voraussichtlich keine besondere Empfindlichkeit
TIERE, PFLANZEN und die BIOLOGISCHE VIELFALT					
➤ Biotoptypen / Eingriffsregelung	X			Ortsbegehung, Kartierung	Voraussichtlich kein Eingriff in nicht-ausgleichbare Biotoptypen, naturschutzrechtlicher Ausgleich für Biotoptypen allg. Bedeutung im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlich
➤ Potenziell natürliche Vegetation (pnV)			X	Ortsbegehung, Kartierung	Im Plangebiet nicht vorhanden

Relevanzprüfung zur überschlägigen Ermittlung erheblicher Umweltbelange

Schutzgut / Prüfkriterium	Relevanzprüfung mögl. Betroffenheit			Informationsquellen	Weitere Anmerkungen
	ja	ggf.	nein		
➤ Geltungsbereich des Landschaftsplans		X		Landschaftsplan	Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ (Entwurf 2020): Keine verbindlichen Festsetzungen (Abb. 3), Entwicklungsziel EZ07 Anreicherung; planerisch überwindbar
➤ Naturschutzgebiet (NSG)		X		Landschaftsplan, (@Linfos)	NSG „Raderveekes Bruch und Lüttelforster Bruch“ im näheren östlichen Umfeld (< 300 m), negative Auswirkungen voraussichtlich vermeidbar
➤ Landschaftsschutzgebiet (LSG)			X	Landschaftsplan, (@Linfos)	Plangebiet liegt nicht im LSG
➤ Geschützter Landschaftsbestandteil (gLB)			X	Landschaftsplan, (@Linfos)	Im Plangebiet nicht vorhanden
➤ Naturdenkmal			X	Landschaftsplan, (@Linfos)	Im Plangebiet nicht vorhanden
➤ Geschützte Biotope			X	@Linfos, <i>Landschaftsplan</i>	Im Plangebiet nicht vorhanden
➤ Schutzwürdige Biotope			X	@Linfos, <i>Landschaftsplan</i>	Im Plangebiet nicht vorhanden
➤ NATURA 2000 (FFH-Gebiete / EU-Vogelschutzgebiete)	X			Landschaftsplan, @Linfos	FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch“ und Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ im näheren östlichen Umfeld (< 300 m), FFH-Vorprüfung erforderlich
➤ Nationalparks, Naturparks, <i>Ramsar</i>		X		@Linfos	Lage im Naturpark Maas-Schwalm-Nette, voraussichtlich unkritisch
➤ Gesetzlich geschützte Alleeen, Wildnisgebiete und sonstige Schutzgebiete			X	@Linfos, <i>Landschaftsplan</i>	Im Plangebiet nicht vorhanden
➤ Biotopverbundflächen			X	@Linfos, LANUV Fachbeitrag Natur/Landschaft	Im Plangebiet nicht vorhanden
➤ Regionaler Grünzug			X	Regionalplan, BezReg	Kein vorhandener oder geplanter regionaler Grünzug
➤ Besonderer Artenschutz: Vorkommen planungsrelevanter Arten		X		@Linfos, FOK (LANUV), Ortsbegehung, Kartierung, Fachgutachten (ASP)	Gemäß Fundortkataster bisher keine Vorkommen bekannt, durch weitere Untersuchungen im Rahmen der ASP zu prüfen, Vorkommen von offenland- und gehölzbrütenden Vogelarten und Fledermäusen nicht auszuschließen

Relevanzprüfung zur überschlägigen Ermittlung erheblicher Umweltbelange

Schutzgut / Prüfkriterium	Relevanzprüfung mögl. Betroffenheit			Informationsquellen	Weitere Anmerkungen
	ja	ggf.	nein		
➤ Stickstoffempfindliche Lebensräume		X			Östlich angrenzender FFH-Lebensraumtyp 91E0 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder weist erhöhte Stickstoffsensibilität auf
➤ Wald im Sinne des Gesetzes (Untere Forstbehörde), Waldfunktionskarte			X	Landesbetrieb Wald und Holz – Waldfunktionskarte NRW, Untere Forstbehörde	Im Plangebiet nicht vorhanden
➤ Grünordnungs- und Freiraumentwicklungskonzept			X	Kommune	Im Plangebiet nicht vorhanden
➤ Baumschutzsatzung			X	Kommune	Liegt nicht vor
FLÄCHE + BODEN					
➤ Derzeitige Realfächennutzung, Flächen-nutzungsqualität, Versiegelungsgrad			X	Ortsbegehung, FNP, Luftbild	Intensive Ackerfläche mit einzelnen randlichen Gehölzen in Ortsrandlage
➤ Flächennutzungsplan		X		Kommune	Überwiegend bereits als Wohnbaufläche dargestellt, FNP-Änderung erforderlich (Abb. 1)
➤ Bodentypen und schutzwürdige Böden	X			Bodenkarte NRW, Geologischer Dienst	Gesamtes Plangebiet Humusbraunerden aus Löss-Sand über Terrassenablagerung mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion (schutzwürdig)
➤ Gefährdete Böden (z.B. Verschlammungs-/ Erosionsgefährdung)			X	Bodenkarte NRW, Geologischer Dienst	Geringe Gefährdung, leichtes Oberflächengefälle nach NO, Böden grundwasserfrei > 20 dm Tiefe, mittlere Verdichtungsempfindlichkeit
➤ Altlasten (inkl. Verdachtsflächen, Altstandorte, Altablagerungen)		X		Untere Bodenschutzbehörde, Kommune, BezReg	Natürlicher Bodenstandort, bisher nichts bekannt, im weiteren Verfahren zu prüfen
➤ Schädliche Bodenveränderungen			X	Untere Bodenschutzbehörde, FIS Stobo NRW, BezReg	Bisher nichts bekannt, voraussichtlich auszuschließen
WASSER					
➤ Oberflächengewässer			X	ELWAS, ATKIS	Kein Oberflächengewässer im Plangebiet, Lütterbach verläuft südlich angrenzend

Relevanzprüfung zur überschlägigen Ermittlung erheblicher Umweltbelange

Schutzgut / Prüfkriterium	Relevanzprüfung mögl. Betroffenheit			Informationsquellen	Weitere Anmerkungen
	ja	ggf.	nein		
➤ Grundwasserkörper (oberflächennah)		X		ELWAS, Karten GW-Landschaften/Verschmutzungsefährdung, Erftverband	Mittlerer GW-Stand bei ca. 45 m ü. NHN (ca. 8 m unter Flur), Böden grundwasserfrei > 20 dm Tiefe
➤ Wasserschutzgebiete (Trinkwasser, Heilquellen...)	X			ELWAS, Wasserwirtschaftsbetriebe	Geplante Wasserschutzzone 3 A Niederkrüchten, Einschränkungen für Baubetrieb zu beachten
➤ Überschwemmungsgebiete, Retentionsbereiche, <i>Poldergebiete</i>			X	ELWAS, Hochwassergefahren-/risikokarten BezReg, Wasserwirtschaftsbetriebe	Keine Lage im Überschwemmungsgebiet oder sonstigem Retentionsbereich
➤ Entwässerung / Abwasserbeseitigungskonzept		X		Wasserwirtschaftsbetriebe, Bodenkarte NRW	Im weiteren Verfahren zu prüfen, Böden im Plangebiet sind zur Versickerung ungeeignet (Wasserleitfähigkeit bis 43 cm/d, nicht staunass)
KLIMA UND LUFT					
➤ Klimawirksame Freiflächen und Grünstrukturen, Klimaanalyse, Bioklima			X	Ortsbegehung, Luftbild, Klimaanalysen, Klimaatlas NRW, Kommunale Klimaanalyse	Freiraumklima in Siedlungsrandlage, Oberflächenneigung siedlungsabgewandt Richtung NO, Plangebiet weist absehbar keine besondere klimatische Bedeutung insb. für angrenzende Siedlungsbereiche auf
➤ Luftschadstoffbelastung und Lufthygiene			X	LUQS, Emissionskataster Luft und Luftschadstoffscreening NRW	voraussichtlich keine besondere Vorbelastung oder planerische Relevanz
➤ Luftreinhalteplan (LRP)			X	BezReg, Kommunen	voraussichtlich keine Relevanz
➤ Klimaschutz, Klimafolgeschutz	X			Kommun. Klimaschutzkonzept, Klimaatlas NRW, Starkregengefahrenhinweiskarte NRW	das Plangebiet weist nördlich entlang der K9 eine Anfälligkeit für extreme Niederschlagsereignisse auf, Wasserhöhen 0,1-0,5 m (Abb. 5)
➤ Nutzung erneuerbarer Energien		X		Energieatlas NRW	Das Vorhaben weist ein grundlegendes Potenzial für den Ausbau der regenerativen Energienutzung auf

Relevanzprüfung zur überschlägigen Ermittlung erheblicher Umweltbelange

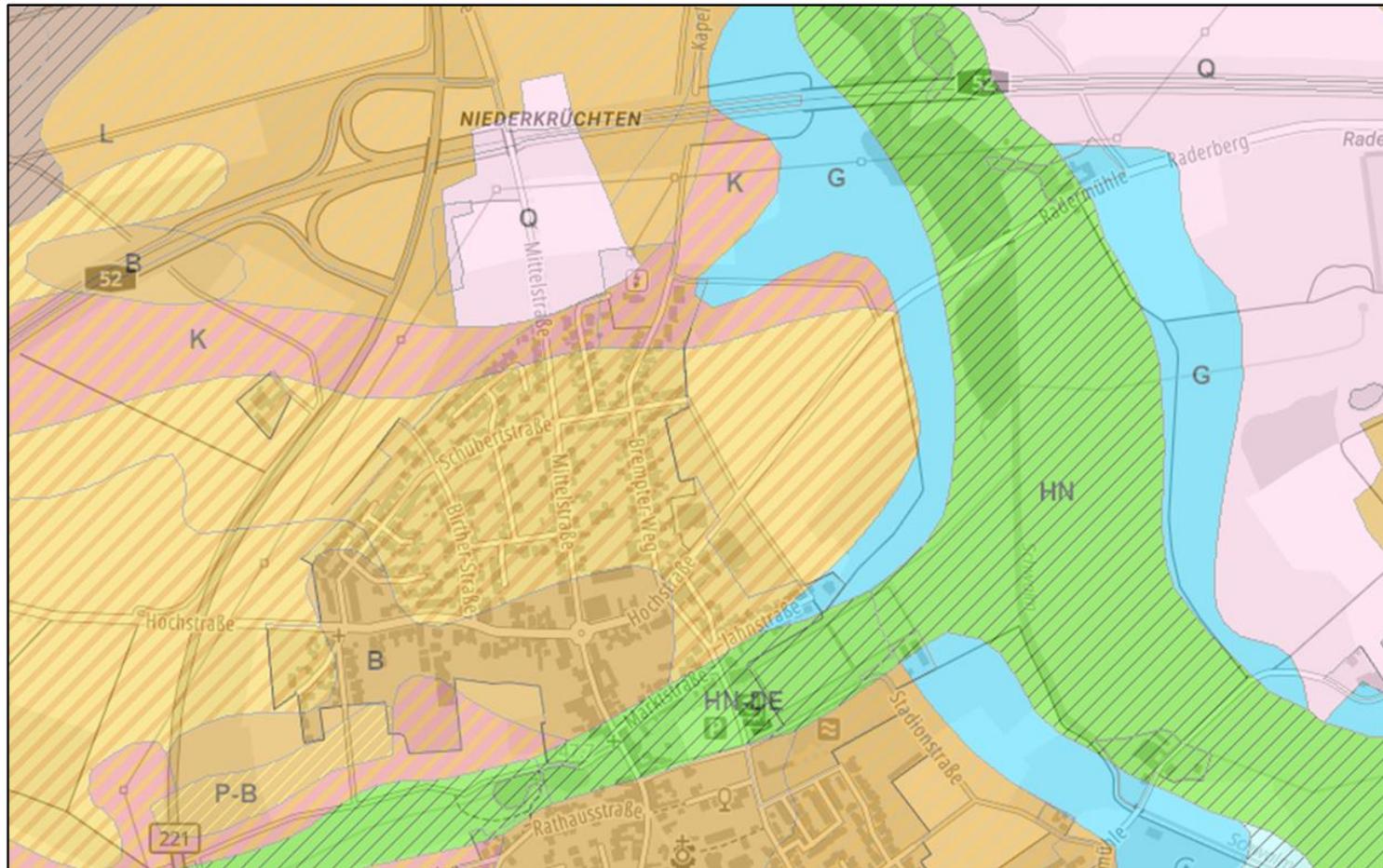
Schutzgut / Prüfkriterium	Relevanzprüfung mögl. Betroffenheit			Informationsquellen	Weitere Anmerkungen
	ja	ggf.	nein		
LANDSCHAFT					
➤ Landschafts- und Ortsbild / Natürlicher Landschaftsraum			X	Ortsbegehung, Luftbild	Landschaftsraum geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung und Ortsrandlage mit Nahversorger sowie randliche Waldflächen des FFH-Gebiets, ortsübliche Beeinträchtigung zu erwarten und im Rahmen der Eingriffsregelung abzuhandeln
➤ Landschaftsbildeinheiten hoher oder sehr hoher Bedeutung			X	LANUV	Landschaftsbildbewertung sehr gering / gering
➤ Funktion der landschaftsgebundenen Erholung (BSLE)			X	Ortsbegehung, Luftbild	Keine unberührte Landschaft, kein lärmarmes Erholungsraum, keine bedeutenden Wanderwege
➤ Landschaftsschutzgebiet (LSG), Geschützte Landschaftsbestandteile (gLB)			X	Landschaftsplan, (@Linfos)	Kein LSG oder gLB im Plangebiet vorhanden
➤ Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (UZVR)			X	LANUV	Keine Lage in einem UZVR
KULTUR- UND SACHGÜTER					
➤ Baudenkmal			X	Amtliche Denkmallisten, Wikipedia	keine Baudenkmäler im Plangebiet und der näheren Umgebung, nächstgelegenes Baudenkmal in ca. 250 m Entfernung (Hochstraße 68), visuelle Störwirkungen sind auszuschließen
➤ Bodendenkmal		X		LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Untere Denkmalbehörde	Mögliche Vorkommen da natürlicher Bodenstandort, im weiteren Verfahren zu prüfen
➤ Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich			X	KuLaDig (LVR), Fachbeiträge Kulturlandschaft zu RP und LEP	Keine Lage in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der landes- oder Regionalplanung
➤ Sonstige Sachgüter von öffentlichem Belang (z.B. Leitungen, Trassen, Infrastruktur etc.)		X		FNP, ATKIS, Luftbild, Ortsbegehung	25 kV-Leitung nördlich querend, Darstellung im FNP prüfen, weitere Sachgüter im weiteren Verfahren zu prüfen

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebiets (Luftbilddarstellung mit schraffierten Natura-2000-Gebieten)



Datengrundlage: Land NRW 2023

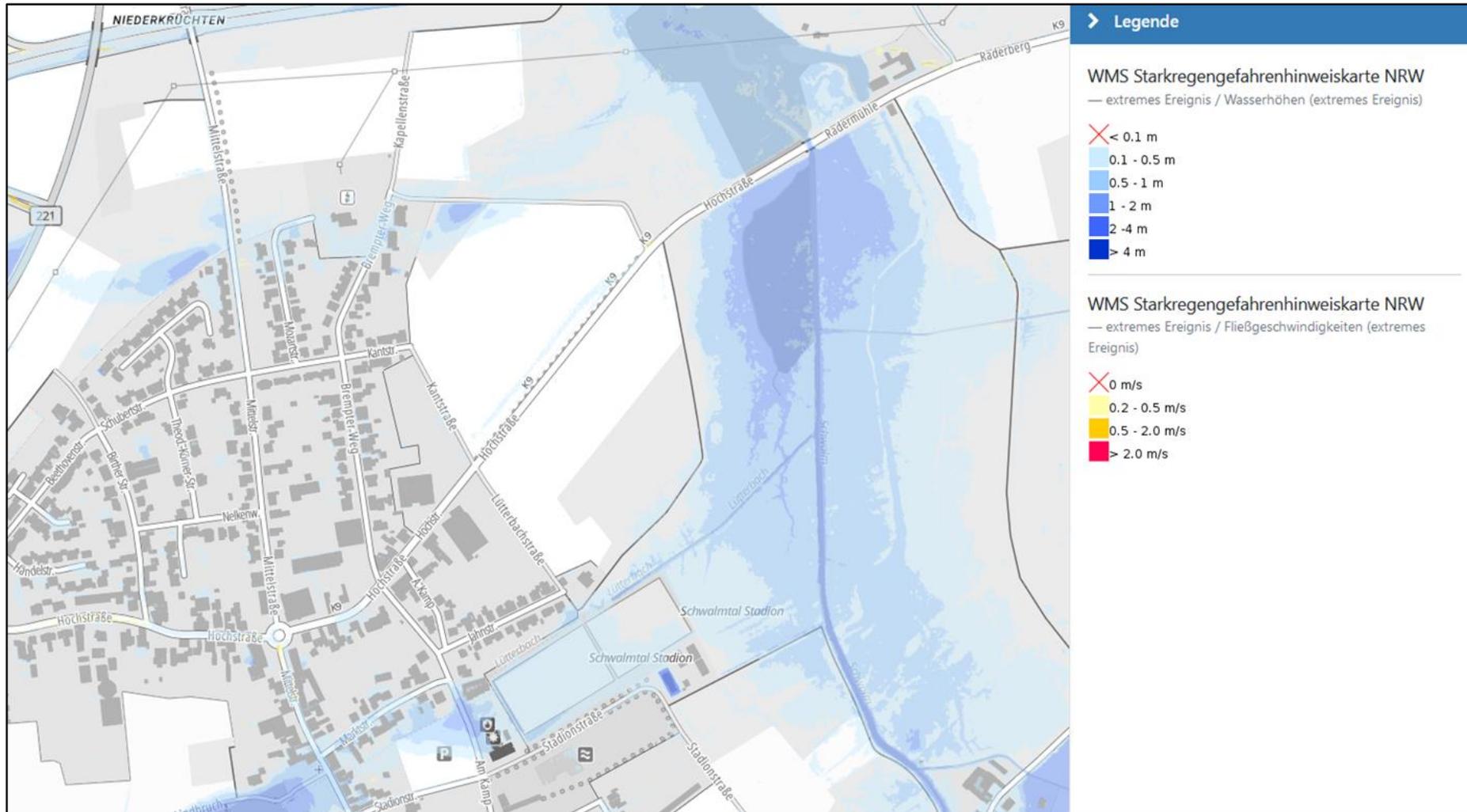
Abbildung 3: Auszug aus der Bodenkarte NRW



Land NRW 2022, Geologischer Dienst NRW; schraffierte Bereiche = schutzwürdige / besonders schutzwürdige Böden

(Bh = Humusbraunerde, B = Braunerde, G = Gley, K = Kolluvisol, HN = Niedermoor, HN-DE = Niedermoor-Deckkulturboden, Q = Auftrags-Regosol)

Abbildung 4: Auszug aus der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW



Datengrundlage: Land NRW 2022

Abbildung 5: Fotodokumentation



Blick über das
Plangebiet

Links oben: von
Hochstr./Lütterbachstr.
in südöstlicher
Richtung

Rechts oben: von
Hochstr. in
nordöstliche Richtung

Links unten: von
Kantstr. in nördliche
Richtung